

Wissenswertes rund um das Thema Beihilfe in Hessen

Im Laufe der letzten Monate sind einige Rückfragen zur Beihilfe in Hessen aufgelaufen. Kerstin Mück von unserem Partnerverband vdl Hessen hat sich deshalb mit der Dezernatsleiterin des Dezernats 12, Dr. Anne Neidert, ausgetauscht.

Kerstin Mück: Frau Dr. Neidert, woran liegt es, dass die Bearbeitung von Beihilfeanträgen so lange dauert und was können wir Beihilfeberechtigten aktiv tun, um Bearbeitungszeiten zu verringern?

Dr. Anne Neidert: Die Beihilfestelle erreichen täglich zahlreiche Anträge, durch die App ist die Anzahl deutlich gestiegen. Somit ist das Arbeitsaufkommen auch höher als früher. Die Beihilfeberechtigten können unsere Sachbearbeiterinnen und -bearbeiter aktiv dabei unterstützen, dass diese die Anträge reibungslos bearbeiten können. Wie das konkret aussehen kann und was dabei zu beachten ist, habe ich Ihnen zusammengefasst.



I. Allgemeine Informationen zur Antragsstellung

Realisierung des Anspruchs

- ➔ auf schriftlichen Antrag unter Verwendung der vorgesehen Formblätter
- ➔ Einreichung per Post oder eBeihilfe App/Portal (*nicht per E-Mail!*)
- ➔ Nachweis der Aufwendungen durch Belege (*Kopien sind ausreichend*)
- ➔ Mindestbetrag der eingereichten Aufwendungen: 250,00 Euro
- ➔ Bearbeitung erfolgt nach Eingangsdatum – beschleunigte Bearbeitung ab einer Gesamtsumme von 4000,00 Euro

Hinweise zur Antragsstellung

postalisch	eBeihilfe App/Portal
➔ Verzicht auf Heftklammern, Klebestreifen oder Ähnliches	➔ bei Änderungen Langantrag als ersten Beleg hinzufügen
➔ lediglich ein Beleg pro Seite	➔ Belege und Rückseiten einzeln fotografieren
➔ kein 'zusammenkleben' von Seiten	➔ Kontrolle der Belege – Lesbarkeit
➔ keine farbigen Markierungen	➔ Bescheide nach Erhalt speichern (Aufbewahrungsfrist)
➔ Abrechnung nur mit gültiger Unterschrift	

Zusätzliche Hinweise zur postalischen Einreichung sowie zur Einreichung per eBeihilfe App/Portal:

- ➔ Bei folgenden Änderungen ist immer der Langantrag zu verwenden:
 - Familienstand, Familienzuschlag
 - Bankverbindung
 - Anschrift
 - Rentenbezug (auch [Halb-]Waisenrente)
 - Pflegeverhältnisse, wie zum Beispiel Pflegestufe, Pflegeart
 - Ausbildungs-, Beschäftigungs- und Versicherungsverhältnis
- ➔ Bei berücksichtigungsfähigen Ehegatten jährlich die Einküftgrenze prüfen und Änderungen auf dem Vordruck 'Anlage Ehegatteneinkünfte' mitteilen. Dort ist die aktuelle Einküftgrenze benannt.
- ➔ Mehrere Belege auf einer Seite können nicht verarbeitet & abgerechnet werden
- ➔ Vorlegung vollständiger Rechnungen inklusive aller zugehörigen Seiten
- ➔ Für Pflegebedingte Aufwendungen (zum Beispiel stationäre oder häusliche Pflege, Hausnotruf, Pflegehilfsmittel etc.) wird gebeten, diese mit einem separaten Beihilfeantrag und getrennt von sonstigen krankheitsbedingten Aufwendungen einzureichen
- ➔ Verzicht auf die Einreichung zusätzlicher Quittungen/ Zahlungsbelegen (gilt für privat Krankenversicherte)
- ➔ Kontrolle des letzten Beihilfebescheides, um gegebenenfalls noch angeforderte Unterlagen beizulegen

→ Bei folgenden Rechnungen ist die zusätzliche Vorlage einer ärztlichen Verordnung zwingend notwendig, um eine Abrechnung zu gewährleisten:

- Hilfsmittel (zum Beispiel Einlagen, Brillen)
- Rezepte
- Fahrtkosten
- Heilbehandlungen

→ Bitte verzichten Sie auf schriftliche oder telefonische Rückfragen zum Bearbeitungsstand – dies bindet Ressourcen, die zur Antragsbearbeitung gebraucht werden. Der Bearbeitungsstand ist im Internetauftritt einsehbar.

Notwendige Dokumente beim Erstantrag

- Langantrag
- Grunddatenblatt
- Ernennungsurkunde (Kopie)

Gegebenenfalls notwendiges Widerspruchsverfahren

Gegen den Beihilfebescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Es ist zweckmäßig, den Widerspruch zu be-

gründen und einen bestimmten Antrag zu stellen. Widersprüche, die per E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur oder telefonisch eingelegt werden, sind nicht rechtswirksam, auch nicht zur Fristwahrung!

Der Widerspruch ist an folgende Adresse zu senden:
Regierungspräsidium Kassel
Kurt-Schumacher-Straße 2
34117 Kassel oder
Niedertor 13
36088 Hünfeld

Genehmigungspflichtige Aufwendungen

→ Psychotherapie – Der Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit für eine ambulante Psychotherapie erfolgt schriftlich mit den entsprechend von der Festsetzungsstelle zur Verfügung gestellten Vordrucken und einzureichenden Unterlagen (bitte auf Vollständigkeit achten).

→ Ambulante Heilkur/stationäre Reha – Die Antragstellung erfolgt schriftlich und formlos. Medizinische Unterlagen müssen bei der Antragstellung nicht vorgelegt werden.

wendung die Vorgänge automatisiert der richtigen Akte zu. Die Bearbeitungssoftware zeigt einen vorbereiteten Abrechnungsvorschlag an, den die Sachbearbeitung bestätigt oder korrigiert.

Kerstin Mück: Mehrere Kolleginnen und Kollegen haben gefragt, welche verschiedenen Bemessungssätze es für die Beihilfe gibt. Können Sie uns erläutern, wie diese genau aussehen? Vor allem, wenn ein Lehrkräteehepaar in zwei verschiedenen Bundesländern arbeitet und Kinder hat, gibt es immer wieder Fragezeichen.

Dr. Anne Neidert: Letzteres kann ich Ihnen gerne kurz ausführen. Die Berücksichtigung der Kinder in der Beihilfe bei eigener Beihilfeberechtigung beider Elternteile ist an die Gewährung des kinderbezogenen Familienzuschlags geknüpft. Kinder, die im Familienzuschlag der/des Beihilfeberechtigten berücksichtigt werden, zählen zu den berücksichtigungsfähigen Angehörigen. Ist ein Kind bei mehreren Beihilfeberechtigten im Familienzuschlag berücksichtigt, so erhöht sich der Bemessungssatz jedoch nur bei dem Beihilfeberechtigten, bei dem das Kind tatsächlich im Familienzuschlag berücksichtigt wird (§ 15 Abs. 1 HBeihVO).

Hat ein Elternteil nach der Hessischen Beihilfenverordnung, der andere Elternteil nach der Elternzeitverordnung einen Anspruch auf Beihilfe, kann auf gemeinsamen und unwiderprüflichen Antrag der Eltern die kinderbezogene Erhöhung des Bemessungssatzes bei dem beurlaubten Elternteil berücksichtigt werden.

Während der Elternzeit besteht ein Wahlrecht zur Berücksichtigung der Kinder. Soll bzw. sollen während der Elternzeit das Kind/die Kinder beim beurlaubten Elternteil im Bemessungssatz berücksichtigt werden, obwohl der andere Elternteil tatsächlich den kinderbezogenen Familienzuschlag erhält, ist für jedes Kind einzeln die vorgesehene 'Gemeinsame Erklärung' (Download auf der Homepage) auszufüllen und zu unterschrei-

Kerstin Mück: Von meiner Krankenversicherung kenne ich es, dass KI zur automatischen Antragsbearbeitung eingesetzt wird. Macht das die Beihilfe auch?

Dr. Anne Neidert: Die Beihilfestelle setzt keine Bots ein. Die eingesetzte Fachanwendung arbeitet allerdings zu einem hohen Grad automatisiert. Als eine der ersten Beihilfestellen bundesweit bietet das RP Kassel seit vielen Jahren eine Online-Beantragung von Beihilfen an, die auch den Versand von Beihilfebescheiden und sonstigem Schriftverkehr umfasst (eBeihilfe-App und -Portal). Die Akzeptanz bei den Nutzerinnen und Nutzern ist hoch: Nahezu sechzig Prozent der Beihilfe-

anträge werden bereits vollständig digital bearbeitet, Tendenz steigend. Gegenüber dem Postweg geht es einige Tage schneller, spart Papier und Porto.

Auch diejenigen Vorgänge, die noch auf Papier eingehen, durchlaufen nach dem Einscannen in der RP-Außenstelle in Hünfeld vollständig digitale Arbeitsschritte: Eine Datenerkennungssoftware liest aus den eingereichten Vordrucken und Rechnungen alle Angaben aus, die für die Sachbearbeitung nötig sind. So müssen nur noch einzelne Werte von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern per Hand eingegeben werden. Anhand der Personalnummer ordnet die Fachan-

ben. Diese Erklärung gilt nur für die Dauer der Elternzeit und ist unwiderruflich. Nach der Elternzeit werden die Kinder in dem Bemessungssatz des Elternteils berücksichtigt, der auch

tatsächlich den kinderbezogenen Familienzuschlag erhält.

Für alle anderen Bemessungssätze habe ich Ihnen eine weitere Übersicht erstellt.

Ambulanter & stationärer Bemessungssatz (BMS)

Folgende Kriterien sind maßgebend für die Ermittlung des BMS:

- Status (aktiver Beamter, Anwärter, Versorgungsempfänger, Witwe/Witwer)
- berücksichtigungsfähige Kinder
- berücksichtigungsfähige Ehegatten
- Krankenversicherungsverhältnis

	Aktive Beamte	Anwärter	Versorgungsempfänger	Witwe/Witwer
ambulant +15 Prozent	50 Prozent	70 Prozent	60 Prozent	65 Prozent
stationär +5 Prozent	65 Prozent	85 Prozent	75 Prozent	80 Prozent
	je berücksichtigungsfähige Angehörige (zum Beispiel Kind, Ehegatte)			
maximal	70 Prozent/ 85 Prozent	70 Prozent/ 85 Prozent	80 Prozent/ 85 Prozent	85 Prozent/ 85 Prozent

→ **Maßgebend sind immer die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragsstellung!**

Voraussetzungen Berücksichtigungsfähigkeit von Angehörigen

Ehegatten	Kinder
→ kein eigener Beihilfenanspruch → Einkommen vorletztes Kalenderjahr maßgeblich → Einkommensgrenze 2024: 23 208,00 Euro → Anlage Ehegatteneinkünfte notwendig	→ Zahlung kinderbezogener Familienzuschlag (Nachweis zum Beispiel Auszug Bezüge-nachweis) → ab 16. Lebensjahr – regelmäßiger Nachweis der Tätigkeit (zum Beispiel Schulbescheinigung)

Folgende Versicherungsverhältnisse führen zur Erhöhung des BMS um 5 Prozent:

- Privatversicherte
- Familienversicherte
- Freiwillig Versicherte
- Studentenpflichtversicherte

Folgende Versicherungsverhältnisse führen zu keiner Erhöhung des BMS:

- Rentnerkrankenversicherte
- Pflichtversicherte

Kerstin Mück: Für viele Lehrkräfte wird das Thema 'Wahlleistungen' erst präsent, wenn ein erster Krankenhausaufenthalt ansteht. Können Sie noch mal kurz aufschlüsseln, was damit gemeint ist?

Dr. Anne Neidert: Wahlleistungen sind durch das Krankenhaus gesondert berechnete wahlärztliche Leistungen, die eine Chefarztbehandlung und Kosten für Zweibettzimmer beinhalten. Ist ein Zweibettzimmer gewünscht, werden 16,00 Euro Eigenanteil pro Tag abgezogen. Voraussetzungen für Wahlleistungen sind die Abgabe einer positiven Wahlleistungserklärung und ein monatlicher Beitrag in der Höhe von 18,90 Euro (berücksichtigungsfähige Angehörige sind hier eingeschlossen). Eine Änderung der Wahlleistungserklärung ist nur bei einem Statuswechsel oder bei der Entstehung eines Neuanspruchs auf Witwen-, Witwer- oder Waisengeld möglich.

Kerstin Mück: Eine letzte Frage an Sie, Frau Dr. Neidert: Wie können meine Kolleginnen, Kollegen und ich die Beihilfestelle erreichen?

Dr. Anne Neidert: Es gibt zahlreiche Wege und Möglichkeiten, mit der Beihilfestelle Kontakt aufzunehmen. Besonders empfehlen würde ich das neue Kontaktformular, bei dem Beihilfeberechtigte gezielt ihr Anliegen auswählen können. So findet eine Vorsortierung statt und die Sachbearbeitung kann rasch die Frage beantworten. Außerdem gibt es hierüber die Möglichkeit verschiedener Rückrufoptionen und zum Nachreichen von Unterlagen.

Wenn Sie wissen möchten, wie weit die Antragsbearbeitung aktuell ist, können Berechtigte auch den Whats App-Kanal des Regierungspräsidiums Kassel abonnieren. Dort geben wir regelmäßig ein Update, aus welcher Kalenderwoche gerade die Anträge bearbeitet werden.

Weitere Kontaktmöglichkeiten können Beihilfeberechtigte auch folgendem Informationskasten entnehmen.

Vielen Dank für das Gespräch!

Kerstin Mück, vdl Hessen



Foto: AdobeStock/KI generiert

Kontaktdaten der Beihilfestelle

Telefonservice: 0561 106-1550

➔ Auswahl des jeweiligen Anliegens über folgende Tasten:

- 1 = Informationen über den Eingang und den Bearbeitungsstand Ihres Antrages
- 2 = Aufwendungen für Pflege
- 3 = Aufwendungen und Sachleistungen für gesetzlich Versicherte
- 4 = Fragen zu Ihrem letzten Beihilfebescheid oder allgemeine Fachfragen zum Beihilferecht

➔ Öffnungszeiten Telefonservice

- Montag
7:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- Dienstag
7:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- Freitag
7:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Fax: 0611 327640911

E-Mail: beihilfe@rpks.hessen.de

Internetauftritt:

<https://rp-kassel.hessen.de/personaldienstleistungen/beihilfen>



WhatsApp-Kanal des RP



Informationsblatt Beihilfe



Kontaktformular der Beihilfestelle

